



InEECo FAQ-Liste

1. Welche Projektentwicklungs-Kosten sind förderfähig?

Ist der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, sind die Nettoprojektentwicklungskosten förderfähig.

Ist der Zuwendungsempfänger jedoch nicht vorsteuerabzugsberechtigt (z.B. Kommune), d.h. er bekommt die Steuer nicht zurück erstattet, dann sind auch die Bruttoprojektentwicklungskosten förderfähig. Dafür muss ein Beleg erbracht werden.

2. Sind Projekte aus anderen Bundesländern förderfähig?

In erster Linie **nein**. Im Vertrag mit der Europäischen Investitionsbank EIB ist als Austragungsort Baden-Württemberg definiert: „Annex 1 Punkt 1. Location: Location of the Project Development Services - The state of Baden-Württemberg, Germany“.

Das bedeutet, dass die Fördergelder nur für die Projektentwicklung in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen. Einzelne Ausnahmen sind unter Umständen möglich.

3. Sind Landesliegenschaften förderfähig?

Ja, im Gegensatz zum BAFA-Programm können Landesliegenschaften gefördert werden.

4. Welche Liegenschaften sind förderfähig?

Alle öffentlichen Gebäude, u.a.

- Kommunale Liegenschaften (Gemeinden, Städte, Landkreise)
- Landesliegenschaften
- Körperschaften des öffentlichen Rechts (können sein Gesundheitseinrichtungen, kirchliche Gebäude, etc.)
- Gemeinnützige Organisationen mit öffentlichem Auftrag, z.B. eingetragene Vereine, etc.

5. Wie sicher ist es, dass die InEECo-Fördergelder an mich ausgeschüttet werden? Welche Risiken bestehen?

a) *Der Kunde entschließt sich das von der KEA erarbeitete Konzept entweder gar nicht oder in Eigenregie umzusetzen.*

Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Vertrag mit der KEA steht dem Kunden jederzeit offen. In diesem Fall wird die KEA nur für die bereits erbrachten Leistungen vergütet. Die InEECo-Fördergelder sind an das zustande kommen eines Contracting-Vertrages geknüpft. Das Konzept (energetische Potenzialanalyse) wird vom BAFA mit max. 2.000 Euro netto bezuschusst, wenn der Gebäudeeigentümer entweder Kommune



oder gemeinnützige Organisation ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde die energetische Sanierung in Eigenregie durchführt.

b) *Im Rahmen des Vergabeprozesses findet sich kein Contractor, so dass der gewünschte Contracting-Vertrag nicht zu Stande kommt.*

Die KEA greift auf eine über 20-jährige Erfahrung bei der Entwicklung von Contracting-Projekten zurück. Durch die Vorplanung /Konzeptionierung und die projektbezogenen Vergabeunterlagen steht den Anbietern eine solide Angebots-Grundlage zur Verfügung. Im Zweifel stimmt sich die KEA frühzeitig mit der Anbieterseite ab, so dass dieses Risiko als Minimal eingeschätzt werden kann.

c) *Der Contracting-Vertrag kommt zu Stande. Es stehen keine InEECo-Fördergelder mehr zur Verfügung, weil diese bereits ausgeschöpft sind.*

Wie andere Förderprogramme auch, ist InEECo zeitlich und vom Förder-Volumen her begrenzt. Die KEA verwaltet diese Fördermittel und macht Sie gegebenenfalls rechtzeitig darauf aufmerksam, wenn sich der Fördertopf erschöpfen sollte. Zum jetzigen Zeitpunkt ist er noch ausreichend gefüllt, es können noch weitere Projekte gefördert werden.

d) *Der Contracting-Vertrag kommt zu Stande. Die Investitionssumme fällt geringer als erwartet aus, so dass weniger Fördermittel fließen und der Kunde einen größeren Anteil der Projektentwicklungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten muss, als er geplant hatte.*

Die InEECo-Fördermittel hängen maßgeblich davon ab, wie hoch die Investitionen in die Sanierungsmaßnahmen (incl. der Kosten für Energiemanagement und Wartung/Instandhaltung des Contractors über die Vertragslaufzeit) sind. Im Angebot gibt die KEA eine indikative Schätzung ab, die Sie nach der Konzeptphase präzisieren kann. Die genaue Investitionssumme steht erst mit dem Angebot des Bestbieters fest. Die nicht über die Förderung abgedeckten Projektentwicklungs-Kosten können auf Wunsch über den Contractor finanziert werden.